

---

## WORKING PAPER

### EU-LEHRGANG 2020/2021 DURCHGEFÜHRT VON DER AKADEMIE FÜR DIALOG & EVANGELISATION

EU-LEHRGANG 2021 SOMMERSEMESTER

08. JUNI 2021

---

### GRUPPE 4: EUROPÄISCHE MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGSPOLITIK

STRATEGIEENTWICKELUNG, UM DAS LEID AN DEN EU-AUßENGRENZEN AM BEISPIEL VON M. AUS IRAN ZU BEENDEN UND IM RAHMEN EINER EU-MIGRATIONSPOLITIK SICHERE AUßENGRENZEN MIT HUMANITÄREN GRUNDWERTEN ZU VERBINDEN.

#### **Lehrgangleitung:**

OTTO NEUBAUER  
STEPHANIE KAPPAURER

#### **Schlüsselwörter**

*EU-Außenpolitik, Migrationspolitik, Konflikt, Recht, Solidarität, Konfliktbeilegung*

Jutta BECKER

Theresa GIERLINGER

Andreas OBERFELL

Nathalie STEINER

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Case Study:</b> Interview mit M. aus dem Iran.....	1
<b>2</b>	<b>Konflikt:</b> Wer streitet mit wem?.....	1
<b>3</b>	<b>Recht:</b> Welche rechtlichen Rahmenbedingungen existieren?.....	1
<b>4</b>	<b>Solidarität:</b> Wer unterstützt wen bei der Durchsetzung? .....	2
<b>5</b>	<b>Beilegung:</b> Wie könnte der Konflikt beigelegt werden?.....	2
<b>6</b>	<b>Quellen</b> .....	3
<b>7</b>	<b>Anhang Case Study</b> „M. aus dem Iran und seine Flucht nach Europa“ .....	3

## 1 Case Study: Interview mit M. aus dem Iran

Siehe Anhang Interview

## 2 Konflikt: Wer streitet mit wem?

Im Fall des iranischen Flüchtlings M. existieren diverse Konfliktpunkte, jedoch kann in diesem Rahmen lediglich auf die nicht klar geregelte Aufteilung der Verantwortung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber seitens der EU-Mitgliedstaaten eingegangen werden. Obwohl M. ein Visum für Schweden beantragt hatte und in das skandinavische Land via Flugzeug einreisen wollte, bleibt er unfreiwillig bei einer Zwischenlandung in Wien stecken, weil es sich bei seinem Visum wohl um eine Fälschung handelt. Da M. im internationalen Transitbereich des Wiener Flughafens einen Asylantrag stellt, so ist nach Dublin III Art. 15 der EU-Mitgliedstaat Österreich und nicht Schweden für die Prüfung seines Antrages zuständig. Generell dienen Italien und Griechenland innerhalb der EU als Hauptankunftsländer für Flüchtlinge. Deshalb gerieten die Asylsysteme dieser Ersteinreiseländer in der Vergangenheit häufig unter Druck. Um diesen Konflikt zu lösen, braucht es einen fairen automatischen Verteilungsschlüssel auf alle Mitgliedstaaten, ohne dass jedoch das konkrete Einzelschicksal des Flüchtlings aus dem Blick gerät.

## 3 Recht: Welche rechtlichen Rahmenbedingungen existieren?

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte räumt kein Recht ein, Asyl zu erhalten, sondern nur das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, wenn es von einem Staat gewährt wird (vgl. Art. 14, Absatz 1, EMRK). Die Staaten waren bei der Ausarbeitung der Erklärung nicht bereit, in diesem Bereich auf ihre Souveränität zu verzichten. Aus Gründen der Seitenbeschränkung gehen wir im Folgenden näher auf die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU ein.

### *Asylverfahrensrichtlinie*

Um die Asylverfahrensrichtlinie gab es die meisten Konflikte zwischen Kommission, Rat und Parlament. Die Richtlinie enthält Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die zentralen und umstrittensten Instrumente der Richtlinie sind die Konzepte der sicheren Herkunfts- und der sicheren Drittstaaten. Demnach sollen die Mitgliedstaaten zwar alle Asylanträge in der Sache prüfen, aber nur dann, wenn nicht ein anderer Staat den Antrag prüfen und Schutz geben würde. Asylsuchende, die aus sicheren Herkunfts- oder aus bzw. über sichere Drittstaaten einreisen, können nach einem beschleunigten Verfahren (Art. 31 Abs. 8c) in diese zurückgeschoben werden. In diesem Falle können die Mitgliedstaaten gänzlich auf die Prüfung des Asylantrags und der Sicherheit des Asylbewerbers in seiner spezifischen Situation verzichten und in den betreffenden Drittstaat abschieben. Iran zählt nicht als sicherer Herkunftsstaat. Zudem erlaubt die Richtlinie es den Mitgliedstaaten, Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen – etwa an Flughäfen, wie im Beispiel M.'s, welcher auf der Durchreise nach Skandinavien am Wiener Flughafen im Transitbereich angehalten wurde, da es Probleme mit seinem Visum gab – durchzuführen und somit die Einreise von Asylsuchenden zunächst zu verweigern. So kam es später dazu, dass M. nicht wie geplant sein Visum in Skandinavien, sondern in Österreich beantragen musste. Entsprechend den weiten Handlungsspielräumen, die den Mitgliedstaaten durch die Vorgaben gelassen werden, hat die Kommission jedoch kaum Möglichkeiten, an den Zuständen in den Mitgliedstaaten Kritik zu üben.

#### 4 **Solidarität:** Wer unterstützt wen bei der Durchsetzung?

Grundsätzlich ist das Miteinander in der EU gesetzlich geregelt. In Art 2 EUV ist ein allgemeiner Grundsatz der Solidarität normiert. Zudem sieht Art 67 AEUV eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen vor. Auch die finanzielle Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ist in Art 122 AEUV ausdrücklich verankert. Dennoch überschatten stets nationale Interessen in der Politik die Solidarität innerhalb Europas. Statt das Problem der Flüchtlings- und Asylpolitik durch eine ausgewogene Umverteilung gemeinsam zu lösen, überlässt man die Ankunftsstaaten ihrem Schicksal. Es bedarf einer ganzheitliche Asyl- und Flüchtlingspolitik für die EU, die sowohl die Fragen nach den Bedingungen der Zuflucht als auch den Ursachen der Flucht konstruktiv beantwortet. Fraglich ist allerdings, ob die EU-Mitgliedstaaten es schaffen werden, genügend politischen Willen aufzubringen, um die Initiative eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu verwirklichen.

In der Presseerklärung vom 23. September 2020 steht *„Migration ist ein komplexes Thema mit vielen Aspekten, die bei Entscheidungen berücksichtigt werden müssen: die Sicherheit der Menschen, die internationalen Schutz oder ein besseres Leben suchen, die Sorgen der Länder an den EU-Außengrenzen, die befürchten, dass der Migrationsdruck ihre Kapazitäten übersteigen wird, und die die Solidarität anderer benötigen oder aber auch die Bedenken der übrigen EU-Mitgliedstaaten, die befürchten, dass bei Nichteinhaltung der Verfahren an den Außengrenzen große Zuströme von Menschen ihre nationalen Asyl-, Integrations- oder Rückführungssysteme unter Druck setzen.“* Die Beantwortung muss Ansätze der Solidarität untereinander im Hinblick auf die Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten (vor allem der Erstaufnahmeländer) sowie der Solidarität gegenüber der Hilfe suchenden Menschen vor und während der Flucht, bei der Ankunft und während des Wartens auf eine Entscheidung!

#### 5 **Beilegung:** Wie könnte der Konflikt beigelegt werden?

Was auf jeden Fall offensichtlich ist ist, dass es durchaus Lücken in den bestehenden Richtlinien gibt, die den Mitgliedstaaten sehr viel Handlungsspielraum lassen. In einer Krisensituation kann die Inanspruchnahme dieses Handlungsspielraums durch die Mitgliedstaaten ein problematisches Ausmaß annehmen wie unterschiedliche Beispiele beweisen. Berichte über illegale "Pushbacks" gibt es seit Jahren. In den vergangenen Monaten häuften sich Berichte von Zurückweisungen Geflüchteter in Griechenland, aber auch von Kettenabschiebungen entlang der Balkanroute in Richtung des Nicht-EU-Landes Bosnien-Herzegowina - dabei soll es auch zu "Pushbacks" in Österreich gekommen sein. Dennoch sollte es bei der Achtung von Menschenleben und Flüchtlingsrechten keine Wahl geben. Vielmehr sollte es eine rechtliche und moralische Verpflichtung unter Achtung der Menschenrechte sein.

##### *Neuer Migrations- und Asylpakt*

Am 23. September 2020 stellte die Kommission einen neuen Pakt zu Migration und Asyl vor. Aufbauend auf den seit 2016 erzielten Fortschritten zielt der Pakt darauf ab, ein vollständiges System aufzubauen, indem er wesentliche neue Instrumente für schnellere und stärker integrierte Verfahren, eine bessere Verwaltung von Schengen und Grenzen sowie für Flexibilität und Krisenfestigkeit bereitstellt. Er konzentriert sich auch auf legale Migration und Integration (Europäisches Parlament, 2021). Bei erfolgreicher Implementierung könnte dieser Pakt in Zukunft auch für die Einreise von Flüchtlingen aus dem Iran einfacher, effizienter und vor allem humaner gestaltet werden.

## 6 Quellen

dejure. 2021. *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. Art. 122 (ex-Artikel 100) EGV).

<https://dejure.org/gesetze/AEUV/122.html>

Europäisches Parlament. 2021. *Einwanderungspolitik*.

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/152/einwanderungspolitik>.

Europäische Kommission. 2021. *Ein Neuanfang in der Migrationspolitik: Aufbau von Vertrauen und Schaffung eines neuen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität*.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_1706](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1706)

## 7 Anhang Case Study „M. aus dem Iran und seine Flucht nach Europa“

M. kommt aus dem Iran und ist seit 2017 in Österreich. In seiner Heimat Iran hat er als Versicherungsmakler gearbeitet und selbst seinen Lebensunterhalt verdient. Er hat sich in seiner Heimat bereits für das Christentum interessiert. Dies ist in dem islamisch geprägten Land gefährlich. Viele junge Menschen leben dort ihren christlichen Glauben im Verborgenen. Doch eines Tages, 3 Jahre vor seiner Flucht, wird er von der islamischen Sicherheitspolizei aufgegriffen und schwer misshandelt und verletzt. Die Messerattacke gegen ihn kostet ihm fast das Leben. Bis heute trägt er die Narben dieser Tortur. Zu dieser Zeit denkt er jedoch noch nicht an Flucht, sondern versucht weiter zu arbeiten. Sein Hobby ist es, als Friseur und Tätowierer kreativ zu sein.

Eines Tages macht er, wie er selbst sagt, einen schweren Fehler. Er tätowiert Worte aus der Bibel auf Wunsch einiger seiner Freunde auf deren Haut, er selbst trägt auf seinem Arm das Gesicht Jesu am Kreuz. Jemand verrät ihn. Aus Angst vor lebenslanger Haft und schwerer Folter, im Iran gibt es hier keinerlei Kontrollen über die Einhaltung von Menschenrechten, möchte er das Land so schnell wie möglich verlassen. Ein Freund, der in Schweden lebt, erzählt ihm, dass dieses Land sicher ist und dass man dort in Frieden leben kann. M. hat einiges Geld gespart und versucht ein Visum für Schweden zu beantragen. Er findet eine Person, die ihm ein Visum besorgen will, doch er muss dafür 10.000 Euro bezahlen. Als er seinen Pass mit dem Visum bekommt, kauft er sich sofort einen Flug bei Austrian Airlines von Teheran über Wien nach Stockholm. Er hatte von niemandem eine finanzielle Unterstützung bekommen, das Geld hatte er sich ganz alleine verdient. Die Kontrolle seines Visums beim Abflug in Teheran verläuft ohne Probleme.

Im Transitbereich in Wien wird sein Visum erneut kontrolliert. Es gibt irgendein Problem, eine zweite Person wird hinzugezogen. M. versteht nicht, was da los ist, er spricht nur Farsi und weiß nicht, was die Sicherheitsbeamten sagen. Die hinzugezogene dritte Person ist Übersetzer, aber auch sie spricht nicht die Muttersprache von M. Sie kommt aus Afghanistan. Auch wenn eine Verständigung möglich ist, die Sprachen sind sehr unterschiedlich und M. versteht nur mit Mühe, was eigentlich los ist. Für das Visum in seinem Pass ist im Computer keine Registrierung zu finden. Die Fremdenpolizei verhaftet ihn, wegen des Verdachts der Fälschung des Visums. Die Polizistin sagt ihm, dass er nicht weiterreisen kann und fragt ihn, ob er einen Asylantrag in Österreich stellen oder nach Teheran zurück geschickt werden möchte. Auf die Frage von M. ob Österreich ein sicheres Land sei, antwortet die Polizistin „ja“. Dann möchte ich hier bleiben, sagt M. und kann direkt am Flughafen seinen Asylantrag stellen. Ein Kaffee wird M. bei den

Gesprächen nicht angeboten, aber im Gegensatz zu der Polizei in seinem eigenen Land, sind die Polizisten für sein Empfinden ok, er muss keine Angst haben.

Die Fremdenpolizei bringt den verhafteten M. anschließend in ein Aufenthaltscamp / sowas wie eine Untersuchungshaft, sagt er. Dort bleibt er eine Woche. Dort sind auch andere Verhaftete, die kein gültiges Visum haben, einige Leute sind komisch, sagt er.

Nach dieser Woche wird M. in das Transitcamp in Traiskirchen verlegt. Dort muss er in einem Saal mit 20 Doppelbetten schlafen. 40 Menschen wohnen hier in einem einzigen Saal. Es gab ein Gebäude für Männer, ein Gebäude für Frauen und eines für Familien. Das schlimmste war, sagt M., dass dort ständig gestohlen wurde: „Ich habe mein Telefon immer in meiner Unterhose getragen. Wir bekamen zu essen und ein kleines Taschengeld, aber wir hatten keine Möglichkeit unser weniges Hab und Gut irgendwo einzuschließen.“ Dort blieb ich zwei Wochen.

Vom Transitcamp Traiskirchen ging es dann weiter ins Flüchtlingscamp nach Niederösterreich. Dort durften ein paar Leute Einzelzimmer bekommen, aber nicht alle. Auch ich musste noch immer mit anderen zusammen in einem Raum schlafen und leben. Die meisten der Flüchtlinge waren Alleinstehende. Frauen gab es dort nur wenige, aber die Trennung zwischen Männern und Frauen war nicht gut geregelt.

In dieser Zeit hatte er über eine liebe Frau bereits einen Kontakt zur Hochschule und dem Kloster Heiligenkreuz bekommen. Er wollte gerne einen Anschluss zu Christen haben. Dort wurde er in einer Gruppe von Katechumenen aufgenommen, die dort auf die Taufe vorbereitet wurden. M. sagt: „Hier lernte ich Pfarrer W. kennen, zu dem ich mit meinen Sorgen kommen konnte.“

„Nach einiger Zeit merkten einige der muslimischen Flüchtlinge im Flüchtlingscamp, dass ich Christ bin. Immer wieder kam es zu Streitigkeiten und sie bedrohten mich. Ich musste fürchten von Ihnen verprügelt und misshandelt zu werden.“ Im Camp kümmerte sich niemand darum. M. erzählte Pfarrer W. von seinen Sorgen. Dieser Priester war dann derjenige, der sich um eine Wohnung im Kloster Meierling kümmerte. Dort konnte M. dann hinziehen und hatte endlich seine eigene kleine Wohnung.

M. erzählt: „Mein Asylantrag zog sich fast 2 Jahre hin. Das kostet den Staat Österreich viel Geld. Ich durfte ja auch nicht arbeiten.“ Zuerst erhielt er einen negativen Bescheid ohne Angabe von irgendwelchen Gründen. Angedeutet wurde, dass er nicht wirklich interessiert wäre in Österreich zu bleiben, weil er nach 3 Monaten noch nicht richtig Deutsch sprechen konnte, und dass man ihm seine Geschichte nicht glauben würde. M. sagt: „Wie soll man in 3 Monaten fließend Deutsch lernen?“. Das Verfahren ging dann vor Gericht, die Richterin sagte ihm später, dass die Sache mit der Sprache öfter vorgeschoben würde. Dieses Mal lief es besser für M. Die Richterin glaubte seine Geschichte und nach 2 Jahren erhielt M. endlich einen Aufenthaltstitel.

M. spricht aber auch kritisch über manch andere Flüchtlinge, nachdem er selbst bedroht wurde und Verfolgung kennt. Er sagt: „da sind auch Menschen dabei, die Böses im Sinn haben. Schon im Flüchtlingscamp haben Leute mit Drogen gehandelt. Ich verstehe nicht, warum da mit ihnen nicht strenger umgegangen wird. Ich finde hier die Gesetze zu lasch. Wenn jemand eine Frau vergewaltigt, dann bekommt er in Österreich 2 Jahre, bei uns im Iran muss man befürchten, aufgehängt zu werden. Ich möchte damit nicht sagen, dass man das so machen soll, aber wenn jemand was Böses im Sinn hat, dann lässt er sich von 2 Jahren Gefängnis nicht abschrecken, vor allem weil die Menschen aus Ländern wie dem Iran, ganz andere Gefängnisse, Gewalt und

Folter kennen. Hier ist das Gefängnis Luxus für sie! Menschen, die sich nicht einfügen und Straftaten begehen, sollten besser beobachtet werden.“